

im § 121 Absatz 7 Satz 2 zwischen den Worten „gußeisernen“ und „Verschluß“ die Worte „oder sonst feuerbeständigen“ einzufügen und das Wort „eisernen“ zwischen den Worten „der“ und „Thüre“ zu streichen, im übrigen aber die §§ 111, 113, 118, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131 nach der Regierungsvorlage, die §§ 112, 114, 115, 116, 117, 119, 120 in der Fassung der zweiten Kammer anzunehmen.

§ 132. Aborte (Nothwendigkeit, Lage, Licht- und Luftzufluhr, Größe. Abortfenster. Abortschlotte. Abort-, Dünger- und Fauchengruben: Lage, Wasserdichtigkeit, Abstand von Nachbargrenze und Brunnen. Ortsgezetz über Anlage der Aborte, insbesondere derjenigen mit Wasserspülung; ortsgesetzliche oder ortspolizeiliche Bestimmungen über Grubenräumung und Düngerabfuhr). Es kam in Frage, ob es sich empfehle, die Forderung eines besonderen Abortes für jede Werkstatt noch in etwas zu mindern. Man sah davon ab, da § 132 Absatz 1 zu den Dispensationsfällen des § 6 Absatz 2, übrigens auch des § 91 zählt.

§ 133. Öffentliche Bedürfnisanstalten: Ausschluß der Luft- und Bodenverunreinigung. § 134. Ableitung der Abfallwässer: Unzulässigkeit der Sicker-, Senk- oder Versiegelgruben, Ausnahme für Tagewässer; Ansammlung und Abfuhr von Abfallwässern; Ausnahmen für vereinzelt liegende Grundstücke. § 135. Wasserabflußrohre der Küchen und dergleichen, deren Sicherung gegen Schleusengase und Ausmündung nach oben. Auch hierüber können im Bedarfsfalle besondere Ortsgezeze oder örtliche Polizeiverordnungen erlassen werden.

§ 136. Ortsgesetzliches Verbot gegen Einbau von Stallungen in Wohngebäude. Trennung der Stallungen in Wohngebäuden von anderen Räumen und Luftzufluhr. Stallfußboden; Ableitung der flüssigen Abgänge. Da nicht die schwer erfüllbare Forderung absoluter Wasserdichtigkeit des Fußbodens erhoben werden soll, wurde mit Zustimmung der Königlichen Staatsregierung beschlossen, im § 136 Absatz 3 das Wort „wasserdicht“ durch das Wort „dicht“ zu ersetzen.

§ 137. Aschebehälter. § 137.

Die Deputation beantragt,  
die Kammer wolle beschließen:

im § 136 Absatz 3 das Wort „wasserdicht“ durch das Wort „dicht“ zu ersetzen, im übrigen die §§ 132 und 136 in der Fassung der zweiten Kammer, die §§ 133, 134, 135, 137 nach der Regierungsvorlage anzunehmen.

Der wichtigen Frage der Vorsichts- und Schutzmaßregeln für die Bauarbeiter hat VIII. Abschnitt die Reichs- und Landesgesetzgebung seit langem sorgsame Beachtung geschenkt. Schon die 1869iger Baupolizeiordnungen versügen in dieser Richtung, vergl. § 19 Baupolizeiordnung für Städte und § 16 Baupolizeiordnung für Dörfer. Die Bestimmungen des geltenden Reichsrechtes über die von dem Gewerbeunternehmer zum Schutze der Arbeiter gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und Sittlichkeit zu treffenden Einrichtungen leiden auf die von gewerbsmäßigen Bauunternehmern beschäftigten Arbeiter Anwendung, §§ 120 a bis e Reichs-Gewerbeordnung. Die Sächsische Baugewerks-Berufsgenossenschaft und die das ganze deutsche Reich umfassende Tiefbau-Berufsgenossenschaft haben ausführliche Unfallverhütungsvorschriften erlassen. Wenn nun der Entwurf zum Baugesetz auch seinerseits zur Schaffung klarer und zweifelsfreier Rechtsgrundlagen in gleicher Richtung sich bewegende Vorschriften in sein System aufgenommen hat, so fand diese

Schutzmaß-  
regeln bei der  
Bau-  
ausführung.